Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Stadtwerke
AZ: 58.00.70-2025/000332

VORLAGE
mit 2 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
14.04.2026	**4027/2026**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau	29.04.2026						

Betreff:

Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2024

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau

1. billigt die als Anlagen I und II beigefügte Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2024

 und

2. beschließt folgende Unter- und Überdeckungen, die bei den Gebührenkalkulationen bis einschließlich 2028 zu berücksichtigen sind:

Schmutzwassergebühren in Höhe von	- 25.781,76 €	(Unterdeckung)
Niederschlagswassergebühren in Höhe von	+ 75.764,94 €	(Überdeckung)
Klärschlammbehandlungsgebühr in Höhe von	- 851,79 €	(Unterdeckung)

Sachdarstellung:

1) Die Unter- und Überdeckungen ergeben sich aus dem Vergleich der Soll-Werte in der Gebührenkalkulation (prognostizierte Werte) mit den Ist-Werten der Nachberechnung, nicht durch einen Vergleich der kalkulierten mit den tatsächlichen Gebühreneinnahmen.

 Sie sind (bei Überdeckungen) bzw. können (bei Unterdeckungen) innerhalb der nächsten vier Jahre nach Abschluss des Wirtschaftsjahres ausgeglichen werden, so dass sie spätestens im Haushaltsjahr 2028 berücksichtigt werden müssen.

. . .

a) Schmutzwassergebühren

Wie aus der Anlage II ersichtlich, ergibt sich bei den Schmutzwassergebühren insgesamt eine Kostenunterdeckung in Höhe von 25.781,76 €. Die tatsächliche Verbrauchsmenge ist um ca. 13.000 m³ niedriger als die prognostizierte Menge ausgefallen.

b) Niederschlagswassergebühren

Die abflusswirksamen Flächen bei den Niederschlagswassergebühren liegen um ca. 48.000 m² über den Erwartungen. Es hat sich eine Kostenüberdeckung in Höhe von 75.764,94 € ergeben.

c) Klärschlammbehandlungsgebühr

Bei den Betreibern der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben errechnet sich eine Kostenunterdeckung in Höhe von 851,79 €. Der tatsächliche Verbrauch liegt leicht unter der geplanten Abwassermenge.

Die Aufwendungen der Abwasserbeseitigung lagen im Jahr 2024 um rund 46.000 € unter dem geplanten Ansatz, die deutlichsten Unterschiede sind wie folgt:

- Es wurde kein ZAP erstellt (- 20 T €)
- Unterhaltung Rohrnetz und Bauwerke fiel geringer aus (- 52T €)
- Aufwand aus Kostenerstattung mit Wasser und der Stadt geringer (- 24 T€)
- Ansatz für Prüf-/Beratungskosten war zu hoch (- 19T €)
- Bauhofleistungen liegen über dem Ansatz (+ 59 T €)
- Literatur- und Bürobedarf und Software höher als erwartet (+ 15 T€)

Der Ansatz für die Erträge wurde um rund 65.000 € überschritten. Hauptsächlich liegt das an den höher ausgefallenen Erträgen aus dem Bereich der Wasserversorgung.

Die zu berücksichtigenden kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Zinsen liegen etwa 26.000 € unter dem angesetzten Wert der Vorauskalkulation.

In Summe führen diese Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen Werten dazu, dass der durch die Verbrauchsgebühren zu deckende Bedarf um insgesamt ca. 137.000 € niedriger ist.

Sowohl im Bereich Schmutzwasser als auch bei der Klärschlammbehandlung werden die Mengen leicht unterschritten, hier ergibt sich eine Unterdeckung. Bei der Niederschlagswassergebühr liegen die Mengen über der Prognose und es kommt zu einer Überdeckung.

2) Besondere Regelungen des Abgabenrechtes haben Vorrang vor den haushaltsrechtlichen Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) bzw. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO). Dadurch ergibt sich eine besondere Verfahrensweise im Rahmen der Gebührenkalkulation. Solange die derzeitigen kaufmännischen Regelungen für Kommunen weiterhin ohne Anpassung gelten, ist ein Unterschied zwischen der betriebswirtschaftlichen Bilanz und der Gebührenkalkulation gemäß § 6 KAG unvermeidbar und rechtlich richtig.

Dies führt bei der Nachkalkulation zu anderen Ergebnissen als dem in der Bilanz ausgewiesenen Jahresüberschuss. Folgende wesentliche Besonderheiten sind dabei zu nennen:

. . .

a) Behandlung von Kanalanschlussbeiträgen (Sonderposten)

Im Gegensatz zur Gebührenkalkulation i. S. d. § 6 KAG wird die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) des Jahresabschlusses durch die ertragswirksame Auflösung von Anschlussbeiträgen entlastet. Die von den Anschlussnehmern erhobenen Kanalanschlussbeiträge sind nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung als Bauzuschüsse zu behandeln und dem Sonderposten zuzuführen. Dieser wird in Anlehnung an die jährliche Abschreibung der Anlagen ertragswirksam aufgelöst. Im Gegensatz dazu finden sie im Rahmen der Gebührenkalkulation nach § 6 KAG keine Berücksichtigung. Wegen dieser unterschiedlichen Prinzipien muss es deshalb bei der Gebührenkalkulation in Höhe des Auflösungsbetrages zu einem positiven Saldo in der GuV, d. h. zum Ausweis eines Gewinns kommen. Der Auflösungsbetrag für das Jahr 2024 beträgt rund 360.000 €.

a) Kalkulatorische Zinsen

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 wurden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 3 % einbezogen. Die Verzinsung des aufgewandten Kapitals betrug 500.727,44 €. Der Ansatz von kalkulatorischen Kosten, zu denen auch die Verzinsung zählt, gehört zu den sogenannten feststehenden Kalkulationszielen. Diese beruhen nicht auf kalkulatorischen Unwägbarkeiten, sondern werden von der Stadt im Rahmen der Gebührenkalkulation selbst festgelegt. Bei der Nachkalkulation handelt es sich um eine Ist-Abrechnung d.h. die prognostizierten Aufwendungen und Erträge werden durch die tatsächlich erfolgten Beträge ersetzt, um so den notwendigen Gebührenbedarf und eine eventuelle Über- oder Unterdeckung zu ermitteln. Eine Änderung der Kalkulationsziele wird insoweit im Rahmen der Nachberechnung als nicht möglich angesehen. Diesen kalkulatorischen Kosten i. S. d. § 6 KAG steht in der GuV kein entsprechender Aufwand gegenüber, da dort nur die tatsächlichen Zinsen (93.199,35 €) als Aufwand angesetzt werden dürfen. Dieser Sachverhalt führt ebenfalls zu einem Gewinnausweis in Höhe des Zinsüberschusses in der GuV.

Diese zwei dargestellten Besonderheiten beim handelsrechtlichen (kaufmännischen) Jahresabschluss führen somit zu einem rechnerischen Plus gegenüber der Kalkulation in Höhe von rund 768.000 € (360.000 € + 408.000 €).

Der tatsächliche Jahresüberschuss des Betriebszweigs Abwasserentsorgung für das Jahr 2024 beträgt rd. 663.000 €.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz.	
☐	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	

. . .



Anlage(n):

(1) Nachkalkulation Abwassergebühren 2024
(2) Nachkalkulation Abwassergebühren 2024